



Satzung der „Lübecker Hospizbewegung“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lübecker Hospizbewegung“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die „Lübecker Hospizbewegung e.V.“ verpflichtet sich der Hospizidee: Sterben ist ein Teil des Lebens und soll in Würde geschehen können. Dies soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a) Die „Lübecker Hospizbewegung e.V.“ begleitet und betreut Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen und Freunde.
 - b) Für diesen Dienst werden ausgebildete ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter eingesetzt. Die Inhalte der Begleitung werden durch eine Vereinbarung geregelt.
 - c) Die „Lübecker Hospizbewegung“ e. V. bildet regelmäßig ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter aus.
 - d) Die Begleitung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen erfolgt ambulant in den Wohnungen der Betroffenen oder in stationären Einrichtungen. Zu diesem Zweck arbeitet die „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. eng mit stationären Hospizen, Palliativeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern zusammen.
 - e) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. koordinieren den Einsatz der ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter.
 - f) Die „Lübecker Hospizbewegung“ e. V. betreibt eine Geschäftsstelle. Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle werden öffentlich bekanntgemacht. Die Bevölkerung und Einrichtungen der Hansestadt Lübeck und der näheren Umgebung können sich hier über die Angebote der „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. informieren und diese in Anspruch nehmen.
 - g) Die „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. bietet Schulungen und Fortbildungen an sowohl für ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter als auch für Fachpersonal (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und andere Interessierte).
 - h) Beschaffung von Finanzmitteln.
 - i) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen, insbesondere solchen mit gleicher Zielsetzung.
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.



2. Zur Durchführung der Ausbildungskurse sowie für das Angebot von Supervision für die ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter und zur Fortbildung von Fachpersonal sowie für die Geschäftsstelle stellt die „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. geeignete Räume zur Verfügung.
3. Die „Lübecker Hospizbewegung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
4. Die „Lübecker Hospizbewegung e.V.“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die „Lübecker Hospizbewegung“ e.V. lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen; er ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnungen mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.



§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die im Verlaufe einer Versammlung eingebracht werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Dies gilt auch für Tagesordnungspunkte, die von der Tagesordnung genommen werden sollen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem beschlussfähigen Vorstand mindestens 12 weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes für das Vorjahr, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;

Erstellung am : April 2016

Verantwortlich : Der Vorstand der Lübecker Hospizbewegung e.V.



4. die Beschlussfassung über den auf Veranlassung des Vorstandes erstellten Haushaltsplan;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gegenüber einem Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes ist zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen gem. § 8 erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Schriftführer/in oder –vertreter/in. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in oder –vertreter/in unterzeichnet.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem für Finanzfragen verantwortlichen Mitglied,
 - d) einer/einem Schriftführerin/ Schriftführer sowie
 - e) mindestens 2 und höchstens 5 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der „Lübecker Hospizbewegung“ e. V. sein.

2. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen, das für Finanzfragen verantwortliche Mitglied sowie der/die Schriftführer/in.
(Geschäftsführender Vorstand). Die Vertretungsberechtigung bezieht sich auf jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und trifft eigene Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Bei der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes sollten beide Geschlechter vertreten sein.

3. Für die Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen sowohl des Geschäftsführenden als auch des Vorstandes beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über Euro 1.000,-- ist die Zustimmung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sowie ein Beisitzer anwesend sind.



§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu machen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e. V. .

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.“

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der „Lübecker Hospizbewegung“ e. V. am 22. März 2016 beschlossen.